

++ JUGENDSCHUTZ GEHT ALLE AN ++

DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, ALLES ZU ERLAUBEN, WAS DAS GESETZ GESTATTET. SIE TRAGEN BIS ZUR VOLLJÄHRIGKEIT DIE VERANTWORTUNG.

(DIESES GESETZ GILT NICHT FÜR VERHEIRATETE JUGENDLICHE)

● Beschränkungen/zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

AUSZUG AUS DEN BESTIMMUNGEN DES JUGENDSCHUTZGESETZES

ERLAUBT
NICHT ERLAUBT

	KINDER	JUGENDLICHE	
	UNTER 14 JAHRE	UNTER 16 JAHRE	UNTER 18 JAHRE
Aufenthalt in Gaststätten	●	●	BIS 24 UHR
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	BIS 24 UHR
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	BIS 22 UHR	BIS 24 UHR	BIS 24 UHR
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o. ä. Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)			
Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: »ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren« (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden!)	BIS 20 UHR	BIS 22 UHR	BIS 24 UHR
Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: »ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren«			